

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Hightech Zentrum Aargau AG

§1 Definition Dienstleistung

Eine Dienstleistung ist der Bezug eines Service von der Hightech Zentrum Aargau AG durch den Kunden.

§2 Anwendbarkeit

Diese AGB sind für in der Schweiz bezogene Dienstleistungen Von der Hightech Zentrum Aargau AG anwendbar. Bei Widersprüchen mit Offerten, respektive Verträgen, gelten die Bestimmungen der Offerte bzw. des Vertrages.

§3 Dienstleistungen ohne schriftlichen Vertrag

3.1 Zeitlich beschränkte Dienstleistungen (bis zum Aufwand von 3 Tagen oder 24 Stunden) erbringt die Hightech Zentrum Aargau AG in der Regel ohne Vertrag oder Offerte.

Für längere Arbeiten ist die einfache Schriftlichkeit Voraussetzung. Sind bei einem Kunden wiederholt kurzzeitige Aufträge durchzuführen, so sind diese mit einem Rahmenvertrag, z.B. Service Level Agreement (SLA), zu regeln.

3.2 Vom Kunden gewünschte Änderungen des Vertrages oder der Offerte sind nur Bestandteil der Dienstleistung, wenn diese schriftlich formuliert vorliegen, sowie ein gegenseitiges schriftliches Einverständnis darüber vorliegt (Change Management).

§4 Dienstleistungen mit schriftlichem Vertrag

4.1 Für Dienstleistungen ab drei Tagen soll in der Regel ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen werden.

§5 Zustandekommen des Vertrages

Akzeptiert ein Kunde eine Offerte, kommt im Sinne des OR ein Vertrag zustande. Die Hightech Zentrum Aargau AG ist nicht verpflichtet, vorher mit der Erbringung der Dienstleistung zu beginnen.

§6 Zahlungskonditionen

6.1 Von der Hightech Zentrum Aargau AG ausgestellte Rechnungen sind in der Regel innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum, zahlbar.

6.2 Konsumsteuern sind in den Kosten für die Dienstleistung inbegriffen und in der Offerte ausgewiesen.

6.3 Spesen und andere Kosten die durch die Dienstleistung entstehen werden nach Artikel 11 abgerechnet.

6.4 Die Hightech Zentrum Aargau AG stellt dem Auftraggeber die Leistungen zum vereinbarten Preis zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer in Rechnung.

§7 Haftung

7.1 Die Hightech Zentrum Aargau AG haftet gegenüber dem Kunden, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, nur bei vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden. Gleichzeitig wird die Haftung für Hilfspersonen im Sinne von Art. 101 Abs. 2 OR wegbedungen.

7.2 Die unternehmerische Verantwortung liegt alleine beim Kunden. Die Beratung der Hightech Zentrum Aargau AG sind höchstens als unterstützende Hinweise im Entscheidungsprozess zu verstehen.

7.3 Im einzelnen Schadensfall ist die Haftung auf maximal zehntausend Franken begrenzt. Als einzelner Schadenfall gilt die Summe der Schadenersatzansprüche aller Anspruchsberechtigten, die sich auf einen einzelnen, zeitlich und sachlich zusammenhängend erbrachten, abgrenzbaren und einheitlichen Leistung ergibt.

7.4 Die Hightech Zentrum Aargau AG schliesst ausdrücklich jede Haftung aus für Schäden aus der Nichterfüllung von Verpflichtungen des Kunden, für Schäden aus einem allfälligen Testbetrieb bzw. der Wiederbeschaffung von Daten, sowie für indirekte oder Folgeschäden, wie entgangenem Gewinn oder Ansprüche Dritter gegen den Kunden.

7.5 Die Hightech Zentrum Aargau AG haftet nicht, wenn sie aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, an der zeitgerechten oder sachgemässen Erfüllung von Dienstleistungen gehindert wird. Die für die Erfüllung vorgesehenen Termine werden entsprechend der Dauer, der von der Hightech Zentrum Aargau AG nicht zu vertretenden Umstände erstreckt.

§8 Geheimhaltung

Auch wenn kein ausdrückliches Non-Disclosure Agreement (NDA) zwischen den Parteien vorliegt, verpflichten sich die Parteien gegenseitig zur Geheimhaltung aller Wahrnehmungen und Unterlagen, die zur geschäftlichen Geheimsphäre gehören. Dazu gehören alle als "Intern", "Vertraulich" oder "Company Confidential" bezeichneten Dokumente, sowie alle Offerten und Verträge. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch 5 Jahre über den Zeitpunkt der letzten Geschäftstätigkeit im Zusammenhang mit dem jeweiligen Vertrag hinaus. Liegt ein schriftliches NDA vor, gelten die dort festgehaltenen Bestimmungen.

Bei Zweifel besteht eine gegenseitige Konsultationspflicht.

§9 Rechtsnachfolge, Übertragung

Die Parteien verpflichten sich, die Erbringung bzw. den Bezug der Dienstleistung auf eventuelle Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Übertragung auf andere Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der anderen Partei, wobei diese Zustimmung nicht grundlos verweigert werden darf.

§10 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Sämtliche Vertragsverhältnisse zwischen den Parteien unterstehen schweizerischem Recht. Als Gerichtsstand gilt Brugg im Kanton Aargau.

§11 Verschiedenes

11.1 Die Arbeitszeit beim Kunden beträgt 8 Stunden pro Tag und wird zwischen 06.00 und 20.00 Uhr erbracht.

11.2 Als Reisezeit gilt die Zeit, welche benötigt wird, um von Brugg, Aargau, den vom Kunden bestimmten Arbeitsplatz zu erreichen. Reisezeit gilt als Arbeitszeit, der anwendbare Stundensatz wird jedoch um 20% reduziert.

11.3 Als Ausgangs- bzw. Endpunkte für die Berechnung von Transportkosten gilt Brugg, Aargau, und der vom Kunden zugewiesene vorübergehende Arbeitsplatz.

Bahn / Bus / Flugzeug / Mietwagen / Taxi / Parkgebühren:

Kommt der Kunde direkt für entstehende Unkosten auf, wird nichts verrechnet. Ansonsten werden die effektiv anfallenden Kosten in Rechnung gestellt. Für den Gebrauch von Geschäftsautos der Hightech Zentrum Aargau AG wird eine Kilometerpauschale von CHF 0.90 verrechnet.

11.4 Bei Tageseinsätzen werden keine Verpflegungskosten verrechnet.

11.5 Bei Einsätzen mit Übernachtung wird eine Verpflegungspauschale von max. CHF 70.- pro Tag verrechnet. Es werden die effektiv anfallenden Unterkunftskosten in Rechnung gestellt.

11.6 Im Zusammenhang mit dem Auftrag anfallende andere Kosten werden effektiv zu Lasten des Kunden in Rechnung gestellt. Werden im Zusammenhang mit einer Offerte oder einem Vertrag andere Vereinbarungen getroffen, so haben die Vereinbarungen der Offerte oder des Vertrages Gültigkeit.